

Helping Hands Cologne e.V.
Bodendorfer Straße 5
50969 Köln
helping-hands-cologne@web.de



Vereinfachter Zuwendungsnachweis gemäß § 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Satz 2 EStDV (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) **für Spenden bis 300 Euro** an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes.

Wir sind wegen Förderung der Obdachlosenhilfe; Förderung der Mildtätigkeit und des Wohlfahrtswesen sowie der Flüchtlingshilfe; Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Köln Nord St.-Nr. 217/5956/2515 VST 2, vom 30.10.2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Köln Nord St.-Nr. 217/5956/2515 VST 2 mit Bescheid vom 30.10.2019 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die Obdachlosenhilfe; Förderung der Mildtätigkeit und des Wohlfahrtswesens, sowie der Flüchtlingshilfe; Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der der Obdachlosen- und Bedürftigen-Hilfe verwendet wird.

Hinweise für den Zuwendenden:

Statt einer (individuellen) Zuwendungsbestätigung genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (Kontoauszug) eines Kreditinstituts, wenn die Zuwendung 300 Euro nicht übersteigt und Sie diesen von Helping Hands Cologne e.V. bereitgestellten Beleg ausdrucken und beilegen bzw. aufbewahren. Aus der Buchungsbestätigung (z.B. Kontoauszug) müssen der Name und die Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers/Zuwendenden (also von Ihnen) und des Zuwendungsempfängers (also Helping Hands Cologne e.V.), der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).